Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6189**

16. Wahlperiode 02. 08. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Kersten Naumann und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/6087 –

Terrorismusbekämpfung im Asyl- und Aufenthaltsrecht

Vorbemerkung der Fragesteller

Ausweisungen gelten in Deutschland als ein Mittel der Bekämpfung des Terrorismus. Der Gesetzgeber hat hierzu in den vergangenen Jahren Regelungen erlassen, die den zuständigen Behörden die Ausweisung von Personen erlaubt, die unter dem Verdacht stehen, terroristische oder extremistische Bestrebungen zu unterstützen oder selbst zu verfolgen bzw. in anderer Weise die Sicherheit der BRD zu gefährden. Der § 54 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sieht in diesen Fällen eine Regelausweisung vor (in Ziffern 5 bis 7). Weitere Tatbestände zur Regel- oder Ermessensausweisung sollen ebenfalls der Bekämpfung des internationalen Terrorismus und Extremismus dienen. Sie dienen auch als Grundlage, Anträge von Asylbewerbern als offensichtlich unbegründet abzulehnen oder die Asylanerkennung bzw. die Anerkennung des Flüchtlingsstatus zu widerrufen. Die Bundesregierung beruft sich dabei auf die einschlägigen Regelungen der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), wobei fraglich bleibt, ob die deutsche Praxis hier tatsächlich mit Sinn und Zweck der dortigen Regelungen in Einklang steht. Der UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) hat in seiner Stellungnahme vom 30. November 2001 zur Anhörung zum Terrorismusbekämpfungsgesetz im Innenausschuss des Bundestages vorgebracht, dass die Verknüpfung des Ausschlusses vom Flüchtlingsstatus (Artikel 1 F GFK) und der Ausnahme vom Abschiebungsschutz (Artikel 33 Abs. 2 GFK) im deutschen Recht rechtssystematisch nicht korrekt sei und dies „die Gefahr einer völkerrechtlich unzulässigen Ausweitung dieser Ausnahmetatbestände“ in sich berge und damit zur Verletzung des Non-Refoulementgrundsatzes führen könne. Kriminelles Verhalten im Aufnahmestaat sei in erster Linie mit strafrechtlichen Mitteln anzugehen. „Angesichts der schwerwiegenden Folgen muss ein Entzug des Refoulementschutzes anerkannter Flüchtlinge ultima ratio bleiben.“ Dem steht inzwischen eine deutsche Rechtspraxis gegenüber, in der allein der Verdacht von Verfassungsschutzbehörden gegenüber von ihnen vermuteten Extremisten ausreicht, um zum Widerruf der Asylanerkennung und letztlich zur Ausweisung zu führen. Wenn die Begründung der Ausweisung allein oder maßgeblich auf Geheimdiensterkenntnissen beruht, ist eine ernsthafte anwaltliche Vertretung in verwaltungsgerichtlichen Prozessen oft kaum möglich.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 30. Juli 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. In wie vielen Fällen kam es 2005 und 2006 zur Anwendung des § 60 Abs. 8 AufenthG?

§ 60 Abs. 8 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wurde im Jahr 2005 in 78 Verfahren und im Jahr 2006 in 68 Verfahren angewendet.

a) In wie vielen dieser Fälle kam es aufgrund von Satz 2 der Vorschrift zur Ablehnung des Asylantrags nach § 30 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)?

Im Jahr 2005 wurden in 38 Verfahren und im Jahr 2006 in 10 Verfahren Asylanträge nach § 30 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) abgelehnt.

b) In wie vielen dieser Fälle kam es zu einer Ablehnung der Anerkennung als Flüchtling im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG (bitte auflisten nach Alternative 1, 2 und 3 in Satz 2 der Vorschrift)?

Im Jahr 2005 wurde in 38 Verfahren und im Jahr 2006 in 10 Verfahren die Anerkennung als Flüchtling im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG abgelehnt.

Eine Auflistung nach Alternative 1, 2 und 3 in Satz 2 der Vorschrift ist nicht möglich, da keine statistische Auswertung zu den einzelnen Alternativen des § 60 Abs. 8 AufenthG erfolgt.

c) In wie vielen dieser Fälle kam es aufgrund von § 60 Abs. 8 Satz 1, Alternative 1 AufenthG zu einer Ablehnung des Asylantrags/Ablehnung der Anerkennung als Flüchtlinge im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG?

Die Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da keine statistische Auswertung zu den einzelnen Alternativen des § 60 Abs. 8 AufenthG erfolgt.

d) In wie vielen dieser Fälle kam es aufgrund von § 60 Abs. 8 Satz 1, Alternative 2 AufenthG zu einem Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling?

Die Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da keine statistische Auswertung zu den einzelnen Alternativen des § 60 Abs. 8 AufenthG erfolgt.

e) In wie vielen Fällen kam es aufgrund von § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG zu einem Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling (bitte auflisten nach Alternative 1, 2 und 3)?

Im Jahr 2005 erfolgte in 12 Verfahren und im Jahr 2006 in 29 Verfahren ein Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling.

Eine Auflistung nach Alternative 1, 2 und 3 in Satz 2 der Vorschrift ist nicht möglich, da keine statistische Auswertung zu den einzelnen Alternativen des § 60 Abs. 8 AufenthG erfolgt.

2. In wie vielen Fällen kam es 2005 und 2006 zu einer Ausweisung aufgrund von
   a) § 54 Abs. 5 AufenthG,
   b) § 54 Abs. 5a AufenthG,
   c) § 54 Abs. 6 AufenthG,
   d) § 54 Abs. 7 AufenthG,
   e) § 55 Abs. 8 AufenthG?

Ausweisungsgründe werden statistisch nicht erfasst.

3. Welche Definition von „Terrorismus“ wird aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen nach § 54 Abs. 5 AufenthG von deutschen Behörden zugrunde gelegt, und wie werden Bezüge zum Terrorismus geprüft?

Mit der Regelung in § 54 Nr. 5 AufenthG werden Bestrebungen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets agierender Tätergruppen erfasst, die gegen das vom Bundesverfassungsgericht ausgefüllte Verfassungsprinzip der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG), § 1 des Gesetzes zu Artikel 10 GG). Schutzgut ist insbesondere auch die Fähigkeit des Staates, Beeinträchtigungen und Störungen seiner Sicherheit nach innen und außen abzuwehren. Dazu gehört es auch, wenn auswärtige Konflikte auf deutschem Boden ausgetragen oder vorbereitet werden. Erfasst wird ebenfalls die Mitgliedschaft oder Unterstützung von Gruppierungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen, unabhängig davon, wo die Anschläge verübt werden (vgl. Nr. 54.5.1. der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum AufenthG).

4. Welche Handlungen werden bei der Prüfung des § 60 Abs. 8 Satz 2 Alternative 3 AufenthG als solche gewertet, die „den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen“, und in welchem Sinne ist hier das „sich zuschulden kommen lassen“ zu verstehen?

Dem internationalen Terrorismus dienen nach dem Wortlaut der Resolutionen 1377 (2001) vom 12. November 2001 und 1624 (2005) vom 14. September 2005 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen alle Handlungen, die den internationalen Terrorismus in qualifizierter Weise unterstützen. Unter derartige Aktivitäten fallen nicht nur Gewaltbeiträge, die eine betreffende Person als Täter ausführt, sondern auch logistische Unterstützungshandlungen bei der Tatbegehung bzw. deren Planung und Vorbereitung wie finanzielle Zuwendungen und das Zurverfügungstellen von zur Tatbegehung erforderlichen Mitteln. Der Betreffende hat sich die Handlungen dann „zu schulden kommen lassen“, wenn Anhaltspunkte für die berechtigte Annahme vorliegen, dass er in seiner Person entsprechende Handlungen verwirklicht hat.

5. In welchem Verhältnis stehen nach Ansicht der Bundesregierung die §§ 54 Abs. 5 und 5a und 60 Abs. 8 AufenthG?

§ 54 Nr. 5 und 5a AufenthG sind Regelausweisungsgründe, für deren Anwendung die Ausländerbehörde zuständig ist. § 60 Abs. 8 AufenthG schließt die Zuerkennung des Asylstatus und des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG aus. Hierüber hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu befinden. Die Bestimmungen finden folglich in unterschiedlichen Verfahren Anwendung. Auch die Tatbestände sind nicht deckungsgleich.

6. An welchen Strukturen auf Arbeitsebene (Arbeitsgruppen u. Ä.) der Länder beteiligt sich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen „statusrechtlicher Begleitmaßnahmen“ innerhalb des „ganzheitlichen Ansatzes der Terrorismusbekämpfung“?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist im Rahmen der „AG Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ anlassbezogen auf Arbeitsebene in folgenden Strukturen der Länder (Arbeitsgruppen o. Ä.) vertreten:

Baden Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig Holstein.

Für die Arbeitsgruppe des brandenburgischen Ministeriums des Innern stellt das Bundesamt anlassbezogen einen Ansprechpartner für asylrechtliche Fragestellungen zur Verfügung.

7. In wie vielen Fällen wurde 2005 und 2006 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Widerrufsverfahren wegen des Verdachts terroristischer/extremistischer Bezüge gegen anerkannte Asylbewerber oder Flüchtlinge angestrengt

   a) aufgrund von Hinweisen, die in den in Frage 4 genannten Arbeitsstrukturen gewonnen wurden?

   b) aufgrund von Hinweisen aus einer Ausländerbehörde?

   c) aufgrund von Hinweisen des Bundeskriminalamtes oder eines Landeskriminalamtes?

   d) aufgrund von Hinweisen aus dem Bundesamt (BfV) oder eines Landesamtes für Verfassungsschutz?

   e) aufgrund von Hinweisen aus dem Bundesnachrichtendienst (BND)?

   f) aufgrund von Hinweisen von ausländischen Nachrichtendiensten, insbesondere denen der Herkunftsländer?

Hierzu liegen keine statistischen Erhebungen vor.

8. In wie vielen Fällen hat das BAMF 2005 und 2006 im Rahmen der Prüfung eines Widerrufsverfahrens innerhalb der ersten drei Jahre nach Anerkennung (§ 72 Abs. 2a AsylVfG) die Verfassungsschutzämter um sicherheitsrelevante Informationen ersucht?

Die Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da dazu keine statistische Auswertung erfolgt.

9. Für Staatsangehörige welcher Länder wird bei aufenthaltsrechtlichen Vorgängen (Erteilung bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels) generell eine Abfrage bei den Sicherheitsbehörden durchgeführt?

Soweit auf die nach § 73 Abs. 4 AufenthG vorgesehene Verwaltungsvorschrift Bezug genommen wird, weist die Bundesregierung darauf hin, dass diese mit Rücksicht auf außenpolitische Interessen nicht veröffentlichungsfähig ist. Im Übrigen werden das AufenthG und die weiteren ausländerrechtlichen Vorschriften von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt.

10. Welche Einschätzung in Bezug auf die rechtsstaatlich geforderte „Waffengleichheit“ vor Gericht hat die Bundesregierung zum Einsatz von „Zeugen vom Hörensagen“ durch Verfassungsschutzämter in verwaltungsrechtlichen Verfahren gegen Ausweisungsverfügungen nach § 54 Abs. 5 bis 7 AufenthG als einzige Form der „Beweisführung“?

    a) Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragesteller, dass angesichts der Schwere des verwaltungsrechtlichen Eingriffs – Ausweisung und Beendigung des Aufenthalts, Wiedereinreiseverbot etc. – analog zur Anwendung des § 250 StPO (Strafprozessordnung – Grundsatz der persönlichen Vernehmung) hier ebenfalls die Vernehmung des unmittelbaren Zeugen rechtsstaatlich geboten ist (bitte begründen)?

    b) Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragesteller, dass bei einer Aussage eines „Zeugen vom Hörensagen“ der Beweiswert der Aussage analog zur StPO als gemindert angesehen werden muss und für einen Urteilsspruch allein nicht hinreicht (bitte begründen)?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass auch in einem Rechtsstreit über eine Ausweisungsverfügung o. Ä. ein sachkundiger Vertreter eines Verfassungsschutzamtes als Zeuge vom Hörensagen vernommen werden kann, sofern hinsichtlich entscheidungserheblicher Erkenntnisse – insbesondere aus Geheimschutzgründen – eine unmittelbare Beweisführung nicht möglich ist. Generell stehen dem weder rechtsstaatliche noch verwaltungsprozessrechtliche Grundsätze entgegen, insbesondere nicht der in § 96 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) enthaltene Grundsatz der Unmittelbarkeit.

Der entscheidungsrelevante Wert derartiger Zeugenaussagen unterliegt allerdings der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 108 Abs. 1 VwGO). Ob und welche Grundsätze der Beweiswürdigung, die für das Strafverfahren entwickelt worden sind, dabei auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren übertragen werden können, ist von den Gerichten im Einzelfall und nicht allgemein von der Bundesregierung zu beantworten. Dies gilt auch für die Frage, inwieweit die gerichtliche Bestätigung einer Ausweisungsentscheidung auf die Aussage eines Zeugen vom Hörensagen gestützt werden kann.

11. In wie vielen Fällen hat das BAMF an das Bundesamt für Verfassungsschutz gemäß § 18 Abs. 1a des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) Informationen einschließlich personenbezogener Daten seit 2002 übermittelt (bitte nach Jahren und Herkunftsland der Betroffenen auflisten)?

Statistische Angaben zu Übermittlungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge an das Bundesamt für Verfassungsschutz in den Jahren 2002 und 2003 liegen nicht vor; mit einer Erfassung der Daten wurde erst im Jahr 2004 im Rahmen der Evaluierung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes begonnen. Im Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 30. Juni 2007 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an das Bundesamt für Verfassungsschutz in insgesamt 2 379 Fällen Informationen gemäß § 18 Abs. 1a BVerfSchG übermittelt.

Im Einzelnen kam es im Jahr 2004 zu 613 Übermittlungen, im Jahr 2005 zu 893 Übermittlungen, im Jahr 2006 zu 634 Übermittlungen sowie im 1. und 2. Quartal des Jahres 2007 zu 239 Übermittlungen. Die Übermittlungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge an das Bundesamt für Verfassungsschutz betrafen Personen aus folgenden Herkunftsländern:

- Afghanistan: 42 Fälle
- Ägypten: 10 Fälle
- Albanien: 5 Fälle

- Algerien: 60 Fälle
- Angola: 3 Fälle
- Armenien: 7 Fälle
- Aserbeidschan: 14 Fälle
- Äthiopien: 6 Fälle
- Bangladesch: 5 Fälle
- Belarus: 6 Fälle
- Bosnien/Herzegowina: 6 Fälle
- Bulgarien: 2 Fälle
- Volksrepublik China: 6 Fälle
- Demokratische Republik Kongo: 4 Fälle
- Eritrea: 9 Fälle
- Georgien: 4 Fälle
- Guinea: 2 Fälle
- Indien: 37 Fälle
- Indonesien: 1 Fall
- Irak: 375 Fälle
- Iran: 299 Fälle
- Israel: 3 Fälle
- Jemen: 15 Fälle
- Jordanien: 16 Fälle
- Kambodscha: 1 Fall
- Kamerun: 5 Fälle
- Kolumbien: 2 Fälle
- Korea: 4 Fälle
- Kroatien: 1 Fall
- Kuba: 3 Fälle
- Laos: 1 Fall
- Libanon: 52 Fälle
- Libyen: 12 Fälle
- Marokko: 16 Fälle
- Mauretanien: 1 Fall
- Mazedonien: 1 Fall
- Moldawien: 4 Fälle
- Mongolei: 2 Fälle
- Myanmar: 2 Fälle
- Nepal: 2 Fälle
- Pakistan: 24 Fälle
- Palästinensische Autonomiegebiete: 4 Fälle

- Peru: 1 Fall
- Ruanda: 1 Fall
- Russische Föderation: 189 Fälle
- Saudi Arabien: 2 Fälle
- Senegal: 1 Fall
- Serbien/Montenegro: 42 Fälle
- Kosovo: 1 Fall
- Sierra Leone: 2 Fälle
- Somalia: 2 Fälle
- Sri Lanka: 13 Fälle
- Sudan: 4 Fälle
- Syrien: 66 Fälle
- Togo: 2 Fälle
- Tunesien: 21 Fälle
- Türkei: 893 Fälle
- Uganda: 1 Fall
- Ukraine: 5 Fälle
- Usbekistan: 4 Fälle
- Vereinigte Arabische Emirate: 1 Fall
- Vietnam: 4 Fälle
- Herkunftsland unbekannt: 50 Fälle

12. In wie vielen Fällen haben Ausländerbehörden an das Bundesamt für Verfassungsschutz gemäß § 18 Abs. 1a des Bundesverfassungsschutzgesetzes Informationen einschließlich personenbezogener Daten seit 2002 übermittelt (bitte nach Jahren und Herkunftsland der Betroffenen auflisten)?

Ausländerbehörden der Länder übermitteln keine Informationen nach § 18 Abs. 1a BVerfSchG an das Bundesamt für Verfassungsschutz. Zu Übermittlungen von Ausländerbehörden der Länder an Verfassungsschutzbehörden der Länder äußert sich die Bundesregierung nicht.

13. Werden die in den Fragen 10 und 11 genannten Informationen auch in die nach dem Gemeinsame-Dateien-Gesetz eingerichteten Dateien eingegeben, und wird dort die Quelle der Informationen dokumentiert?

Nach § 2 des Antiterrordateigesetzes (ATDG) ist das Bundesamt für Verfassungsschutz ebenso wie alle anderen an der Anti-Terror-Datei beteiligten Behörden verpflichtet, die im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung bereits erhobenen und ihrer Art nach in § 3 Abs. 1 ATDG abschließend benannten personenbezogenen Informationen in der Anti-Terror-Datei zu speichern, soweit sie für die Aufklärung oder Bekämpfung des internationalen Terrorismus mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind; dies kann auch von anderen Behörden übermittelte Informationen umfassen. Speicherungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz in die Anti-Terror-Datei erfolgen in jedem Fall auf Grundlage von Einzelfallprüfungen. Zu den gespeicherten Daten werden gemäß

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ATDG jeweils auch Angaben zu der Behörde, die über die Erkenntnisse verfügt, sowie das zugehörige Aktenzeichen oder sonstige Geschäftszeichen gespeichert.

14. Sind auch die weiteren an der „Anti-Terror-Datei“ beteiligten Behörden an die Beschränkung der Weitergabe dieser Informationen (§ 18 Abs. 1a, Satz 2 und 3 BVerfSchG) gebunden?

Die Beschränkungen einer Übermittlung nach § 18 Abs. 1a Satz 2 und Satz 3 BVerfSchG beziehen sich ausschließlich auf Übermittlungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz an ausländische öffentliche Stellen; diese sind in den Grenzen von § 19 Abs. 3 BVerfSchG zulässig. Die Schranken einer Übermittlung an ausländische öffentliche Stellen aus § 19 Abs. 3 BVerfSchG finden auf andere an der Anti-Terror-Datei beteiligte Behörden dann Anwendung, wenn die für die anderen Behörden geltenden Übermittlungsvorschriften auf § 19 Abs. 3 BVerfSchG verweisen.

Für die in der Anti-Terror-Datei gespeicherten Daten gilt zudem für alle beteiligten Behörden die Verwendungsbeschränkung des § 6 ATDG. Danach darf eine abfragende Behörde die Daten, auf die sie Zugriff erhalten hat, grundsätzlich nur zur Prüfung, ob der Treffer der gesuchten Person, Organisation oder Sache zuzuordnen ist, sowie für das Stellen eines Ersuchens um Übermittlung von Erkenntnissen verwenden. Eine Verwendung zu anderen als den genannten Zwecken, also auch die Übermittlung an ausländische öffentliche Stellen, ist nach § 6 Abs. 1 ATDG nur zulässig, wenn dies zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat oder zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erforderlich ist und die Behörde, die die Daten eingegeben hat, der Verwendung zustimmt.

15. Hat die Bundesregierung zur Frage der Weitergabe von Informationen an ausländische Nachrichtendienste, die deutsche Nachrichtendienste aus Datenübermittlungen des BAMF gewonnen haben, dienstliche Anweisungen erteilt, und wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?

    Sind insbesondere Regelungen zur Weitergabe von Informationen aus Asylverfahren an die Herkunftsstaaten getroffen worden, und welchen Inhalt haben diese Regelungen?

Eine Übermittlung der in Rede stehenden Daten an ausländische Stellen richtet sich nach § 18 Abs. 1a Satz 2 und Satz 3 i. V. m. § 19 Abs. 3 BVerfSchG. Sie setzt eine sorgfältige Abwägung der von § 19 Abs. 3 BVerfSchG genannten Aspekte im Einzelfall voraus; insbesondere fließen in eine derartige eingehende Abwägung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen ein. Vor einer solchen Übermittlung ist gem. § 18 Abs. 1a Satz 3 BVerfSchG das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu beteiligen.

16. In wie vielen Fällen wurden 2005 und 2006 das BfV und der BND im Rahmen aufenthaltsrechtlicher Vorgänge durch die Ausländerbehörden kontaktiert,

    a) bei der Überprüfung von Einladern und Unterzeichnern von Verpflichtungserklärungen („Bürgen“),

    b) bei Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis,

    c) bei Beantragung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis,

    d) bei Beantragung einer Niederlassungserlaubnis,

    e) bei Beantragung der deutschen Staatsangehörigkeit?

Eine Übermittlung der betreffenden Daten durch die Ausländerbehörden an das Bundesamt für Verfassungsschutz ist nach § 73 Abs. 2 AufenthG nicht vorgesehen. Statistisch erfasste Erfahrungswerte im Sinne der Frage liegen daher nicht vor.

Beim Bundesnachrichtendienst liegen keine konkreten Zahlen im Sinne der Frage vor, da die Anfragen vernichtet werden, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle nicht mehr erforderlich ist und keine statistische Auswertung erfolgt. Für das Jahr 2006 kann von einer geschätzten Zahl von 19 000 Anfragen auf der Grundlage von § 73 Abs. 2 AufenthG ausgegangen werden; Schätzungen für 2005 liegen nicht vor. Die anfragenden Stellen teilen den konkreten Anfragegrund nicht in jedem Fall mit. Eine Differenzierung entsprechend a) bis e) ist daher nicht möglich.

17. In wie vielen der in den Fragen 16a bis 16e genannten Fälle kam es zu einem Sicherheitsgespräch o. Ä. mit dem/der Betroffenen und Vertretern und Vertreterinnen des BfV?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

18. Wurde an Betroffene in diesen Gesprächen das Angebot gemacht, als Zuträger von Informationen für das BfV oder eine entsprechende Landesbehörde tätig zu werden, und wurden hierfür ggf. Erleichterungen in aufenthaltsrechtlichen Fragen angeboten?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333